

# ORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDWERKS OST DER EVANGELISCH-METHODISTISCHEN KIRCHE

---

## 1. Präambel

### 1.1. Selbstverständnis

Das Kinder- und Jugendwerk Ost (KJW) ist als Fachstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für den Freiwilligendienst verantwortlicher Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK), Ostdeutsche Jährliche Konferenz (OJK) und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß KJHG.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil kirchlichen Lebens. Das KJW unterstützt die Arbeit der örtlichen Gruppen in den Gemeinden und richtet seine Arbeit an deren Bedarf aus. Die Gruppen auf lokaler Ebene sind Arbeitskreise der Gemeinden und Teil des KJW.

Als Werk der OJK ist das KJW beauftragt für alle Arbeitsbereiche der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Freiwilligen, wie im Folgenden beschrieben und ist der OJK berichtspflichtig. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist es, unter Einbeziehung haupt- und ehrenamtlicher MitarbeiterInnen, nach einer eigenen Ordnung, mit eigenen Entscheidungs- und Arbeitsgremien und eigener Haushaltsführungstrukturiert.

Das KJW vertritt als Jugendverband die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen der Kinder- und Jugendarbeit auf innerkirchlicher, ökumenischer und politischer Ebene (z.B. Kinder- und Jugendring Sachsen (KJRS), Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugend (AEJ), Methodistischer Rat für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Europa (EMYC)).

### 1.2. Ziele

Grundlegendes Ziel dieser Arbeit ist es, Kinder und Jugendliche durch die Verkündigung des Evangeliums und die vielfältigen Formen christlicher Gemeinschaft in die Lebensgemeinschaft mit Christus einzuladen, sie in einer persönlichen Beziehung im Glauben und zur Kirche zu fördern, in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu begleiten, ihnen christliche Werte zu vermitteln und sie zu einem verantwortlichen Leben in Kirche, Gesellschaft und Welt zu befähigen.

Die Arbeit des KJW richtet sich insbesondere an Kinder, Jugendliche und deren Eltern, an junge Erwachsene und MitarbeiterInnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie TeilnehmerInnen an Freiwilligendiensten (z. B. BFD, FSJ).

Durch die Arbeit des KJW sollen Kinder, Jugendliche und Ehrenamtliche die Möglichkeit erfahren, an Entscheidungsprozessen beteiligt zu sein und in ihrem Mitspracherecht gestärkt zu werden.

Aufgabe des KJW ist die Vernetzung von Kindern und Jugendlichen verschiedener Gemeinden untereinander, sowie der Arbeit des KJW mit externen Jugendverbänden.

Das KJW ist darauf bedacht, die der Evangelisch-methodistischen Kirche eigene konnexionale Struktur für Jugendliche und Kinder erlebbar werden zu lassen.

### **1.3. Voraussetzungen und Grundlagen der Arbeit**

Der Arbeit des KJW liegen die Bestimmungen der Kirchenordnung „Verfassung, Lehre und Ordnung der EmK in Deutschland“, des KJHG, die sozialen Grundsätze der EmK sowie die Leitlinien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EmK incl. Verhaltenskodex zugrunde.

Für die Arbeit des KJW bedarf es einer Geschäftsstelle als Anlaufpunkt für Fragen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie des Freiwilligendienstes in der ReferentInnen und geschäftsführende Personen angestellt sind. Diese arbeiten eng mit den ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen in den Gemeinden zusammen und koordinieren die Arbeit der nebenamtlich im KJW Tätigen und deren Projekte.

Das KJW erhält ein jährliches Budget, das die OJK für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellt und beantragt Fördermittel.

Das KJW ist mit der OJK vernetzt durch eine wechselseitige Vertretung in den jeweils zuständigen Entscheidungsgremien.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1. Bereiche**

Die Arbeit des KJW umfasst die Bereiche der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren Familien sowie den Freiwilligendienst. Ehrenamtliche MitarbeiterInnen in allen Bereich dieser Arbeit sind in besonderem Maße Zielgruppe der Arbeit.

Die Arbeit des KJW geschieht u. a. in Form von:

- Bildungs- und Schulungsangeboten
  - Interessenvertretung und Gremienarbeit
  - Freiwilligendiensten
  - Fachliche Beratung und persönlicher Begleitung
  - Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
  - Identifikationsbildenden und vernetzenden Maßnahmen (Veranstaltungen, ...) und Projekten
  - Freizeitarbeit
  - Lebenshilfe (Seelsorge)
  - Kontaktstelle für Fachfragen der Kinder- und Jugendarbeit
-

- Herausgabe bereichsspezifischer Publikationen und Materialien
- Entwicklung innovativer Formen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Offene Angebote und Gruppen (z. B. offene Kindertreffs, Kirchlicher Unterricht, Kinderkirche, Freizeiten, Kindergottesdienste, Jungschargruppen, Wesley Scouts, Jugendkreise, Teeniekreise, Generationenprojekte usw.)

## 2.2. Organe des KJW

### 2.2.1. Mitarbeitendenkonferenz(MIKO)

Die MIKO wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand in Textform einberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen unter Mitteilung inhaltlicher Schwerpunkte. Eine außerordentliche MIKO wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 15 der stimmberechtigten VertreterInnen an den Vorstand einberufen. Diese Einberufung hat innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von 14 Tagen stattzufinden.

Die MIKO ist beschlussfähig, wenn die Einberufung form- und fristgemäß erfolgt ist und die Mehrheit der stimmberechtigten VertreterInnen, die am Beginn des jeweiligen Sitzungstages anwesend waren, vertreten ist. Die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen wird zu Beginn jedes Sitzungstags, die Beschlussfähigkeit zu Beginn der MIKO sowie später auf Antrag festgestellt.

Anträge an die MIKO können bis zwei Wochen vor der MIKO an den Vorstand gestellt werden. Sie sind den VertreterInnen 7 Tage vor der MIKO mit der Tagesordnung zuzuleiten. Anträge, die im Verlauf der MIKO zu Themen außerhalb der Tagesordnung eingebracht werden, bedürfen der Zustimmung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten VertreterInnen.

Die MIKO wird von dem/der gewählten Vorsitzenden des Vorstandes des KJW bzw. der StellvertreterIn oder von einem/r durch den Vorstand Beauftragten geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Datum der MIKO, Zahl der erschienenen stimmberechtigten und beratenden VertreterInnen, die Einladung, die Fristen, die Anträge, alle Beschlüsse und vorgenommene Wahlen enthält. Das Protokoll wird vom Sitzungsleitenden und vom Protokollführenden unterzeichnet. Es muss spätestens binnen 4 Wochen an die Jugendkreise und Bezirkskonferenzen – für die Arbeit mit Kindern - verschickt werden. Diese haben dann 4 Wochen Zeit, um dem Vorstand Änderungswünsche mitzuteilen. Das Protokoll gilt dann als vorläufig angenommen und wird in der nächsten MIKO zur Annahme vorgelegt.

Die MIKO tagt öffentlich. Auf Antrag kann nach Abstimmung die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

Über Neufassung oder Änderungen von Jugend-, Geschäfts- und anderer Ordnungen des KJW kann nur beschlossen werden, wenn Anträge auf Änderung in der Einladung und der vorgeschlagenen Tagesordnung angekündigt bzw. mitgeteilt worden sind. Änderungen von Jugend-, Geschäfts- und anderer Ordnungen des KJW können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Vertreter beschlossen werden (Stimmenthaltungen werden nicht gezählt).

Zu den Aufgaben der MIKO gehören insbesondere:

- Festlegen der Schwerpunkte und Grundsatzentscheidungen für die Arbeit des KJW
  - Evaluation der Arbeit des KJW
  - Verabschiedung des Haushaltsplanes des KJW
  - Wahrnehmung und Diskussion aktueller jugendpolitischer Entwicklungen und Fragen
-

- 
- Wahl von 2 Personen als VertreterInnen und zwei Personen als deren StellvertreterInnen zur OJK, die Mitglied der EmK sein müssen. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre, möglichst gekoppelt an die Wahl des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
  - Wahl der 4 KonferenzjugendvertreterInnen der OJK
  - Wahl, Nachwahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden und dessen StellvertreterIn.
  - Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
  - Beratung und Beschluss zu Anträgen
  - Beschluss über Jugend-, Geschäfts- und andere Ordnungen des KJW.
  - Schlägt der OJK unter anderem auf Empfehlung des Vorstandes Personal für die Besetzung der ReferentInnenstellen vor.
  - Kann einzelne Aufgaben der Leitung eines Referats an die Referatsleitung (z .B. Referat Freiwilligendienste) abgeben.

Zur MIKO gehören mit Stimmberechtigung:

- VertreterIn der Arbeit mit Kindern (pro Gemeindebezirk ein Vertreter),
- VertreterIn der Jugendkreise (pro Jugendkreis ein Vertreter),
- der gewählte Vorstand des KJW,
- die 3 durch die OJK entsandten VertreterInnen
- 4 KonferenzjugendvertreterInnen

Beratende Stimme haben (soweit sie nicht stimmberechtigte Vertreter eines Gemeindebezirks oder eines Jugendkreises sind):

- weitere VertreterInnen der Jugendkreise und der Arbeit mit Kindern aus den Gemeindebezirken
- GemeindepädagogInnen
- ProjektleiterInnen
- GeschäftsführerIn
- ReferentInnen
- Beauftragte in innerkirchlichen, ökumenischen und jugendpolitischen Vertretungen.

Alle weiteren Modalitäten zur Geschäftsordnung regelt das Diensthandbuch der EmK.

## 2.2.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, dessen/deren StellvertreterIn und 6 BeisitzerInnen. Er setzt sich zusammen aus den 3 an die MIKO entsandten VertreterInnen der OJK, unter denen sowohl ein Mann als auch eine Frau sein sollen und die qua Amt Mitglieder des Vorstands sind sowie 5 von der MIKO gewählten Ehrenamtlichen aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Während ihrer Tagung wählt die MIKO auf Vorschlag des Vorstandes nach Konsultation mit dem Kabinett den/die Vorsitzende/n und den/die StellvertreterIn.

Es sollen je drei weibliche und drei männliche Personen im Vorstand vertreten sein. Der/Die Vorsitzende und die StellvertreterIn muss Mitglied der EmK sein. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

---

---

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Amtszeit endet bei Nachwahlen mit der Amtszeit des amtierenden Vorstands.

Die/Der GeschäftsführerIn und die ReferentInnen des KJW können beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, soweit dieser das nicht ausschließt. Dies regelt der Vorstand eigenständig.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Der Vorstand berichtet an die MIKO und ist ihr verantwortlich.
- Er ist verantwortlich für die Tätigkeit des KJW zwischen den MIKO, hat die Fachaufsicht für ehren-, neben- und hauptamtliche MitarbeiterInnen im KJW und führt die fachlichen Dienstgespräche. Die Regelung der Dienstaufsicht obliegt für neben- und hauptamtliche MitarbeiterInnen des KJW dem Kabinett.
- Der Vorstand regelt die Aufgabenzuweisungen der neben- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen und der GeschäftsführerIn.
- Er entsendet VertreterInnen des KJW in Gremien auf ZK-Ebene.
- Er entsendet Beauftragte in ökumenische, jugendpolitische und internationale Gremien im Rahmen der Beschlüsse von ZK und JK.
- Er beruft die ProjektleiterInnen.
- Er entsendet den/die Vorsitzende(n), dessen StellvertreterIn oder eine andere Person in den KVR.
- Berichtet der OJK und nimmt Arbeitsaufträge der OJK entgegen.
- Sucht in Konsultation mit dem Kabinett nach geeigneten Personen für die Besetzung der ReferentInnenstellen.
- Der Vorstand kann einzelne Aufgaben der Leitung eines Referats an die Referatsleitung abgeben. Näheres regelt die Ordnung des jeweiligen Referates, die von der MIKO verabschiedet wird. Die Gesamtverantwortung bleibt beim Vorstand des KJW.
- Der Vorstand regelt die Arbeit der Geschäftsstelle und der haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Der/Die Vorsitzende des Vorstandes des KJW (nachfolgend Vorsitzende/r genannt) ist verantwortlich für die Tätigkeit des KJW zwischen den Vorstandssitzungen. Er/Sie wird im Verhinderungsfall von seinem/r StellvertreterIn vertreten. Der/Die Vorsitzende bzw. dessen StellvertreterIn ist Mitglied der Jährlichen Konferenz und vertritt dort die Arbeit des KJW. Die/Der Vorsitzende vertritt das KJW nach außen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er/Sie ist für das KJW zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand tagt nach Einladung durch den/die Vorsitzende/n unter Ausschluss der Öffentlichkeit mindestens viermal im Jahr. Zu speziellen Problemen können Fachleute eingeladen bzw. befragt werden.

Der durch die MIKO gewählte Vorstand oder einzelne von der MIKO gewählte Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der MIKO mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten VertreterInnen abberufen werden. In diesem Falle sind in derselben MIKO ein neuer Vorstand oder Vorstandsmitglieder zu wählen; im Fall des Rücktritts von Vorstandsmitgliedern sind in derselben oder der nächstfolgenden MIKO ein neuer Vorstand oder Vorstandsmitglieder zu wählen. Diese Regelung betrifft nicht die von der OJK entsandten 3 VertreterInnen im Vorstand.

---

---

## 2.3. MitarbeiterInnen

Die Arbeit des KJW wird durch verschiedene Personengruppen getragen. Dazu gehören:

- ehrenamtliche MitarbeiterInnen
- nebenamtlich von der Konferenz beauftragte Personen, die hauptamtlich MitarbeiterInnen der OJK sein können.
- hauptamtlich angestellte ReferentInnen
- der/die Geschäftsführer/in

### 2.3.1. ehrenamtlicheMitarbeiterInnen

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen können in allen Ebenen des KJW mitarbeiten und projektbezogen Verantwortung übernehmen. Sie können aber auch im Auftrag des KJW spezielle Beauftragungen übernehmen.

### 2.3.2. nebenamtlich Beauftragte

MitarbeiterInnen mit gemeindepädagogischer Kompetenz (GemeindepädagogInnen, LokalpastorInnen mit pädagogischer Ausrichtung, für die Arbeit mit Kindern und Jugendliche regional beauftragte PastorInnen) können für beschriebene übergemeindliche Aufgaben und Projekte des KJW eine Beauftragung im Nebenamt mit definierten Zeitanteilen ihrer Stellenbeschreibung der Gesamtarbeitszeit sowie klarer Zuordnung der Aufgaben und Zielgruppen (Kinder, Jugend, Junge Erwachsene, Familien) erhalten.

### 2.3.3. Hauptamtliche

Entsprechend des Stellenplans der OJK gibt es für die kirchliche Arbeit mit Kindern, deren Familien, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im KJW sowie für Bildung zwei ReferentInnenstellen und eine/einen GeschäftsführerIn. Die Wahl der ReferentInnen erfolgt nach Vorschlag des KJW durch die OJK für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben der ReferentInnen werden vom Vorstand festgelegt. Die GeschäftsführerIn ist verantwortlich für alle Verwaltungsaufgaben des KJW. Die ReferentInnen und die GeschäftsführerIn sind dem Vorstand berichtspflichtig.

## 3. Freiwilligendienste

Referat Freiwilligendienste (FWD)

Das Referat FWD des KJW Ost ist im Raum der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz verantwortlicher Träger für die Durchführung von Freiwilligendiensten. Seine Aufgaben regeln sich nach DHB VIII 109 „Ordnung für Freiwilligendienste“.

verabschiedet zur OJK 2015 in Plauen,  
2.2.1 verändert zur OJK 2016 in Aue,  
2.3.3 neu gefasst zur OJK 2017 in Chemnitz

---